

INHALT

- Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2010
- Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

**Auszugsweiser Nachdruck
aus der Zeitschrift
„WIR“ Januar/Februar 2010**

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung am 30. November 2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005 in der Fassung vom 26. November 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit der Summe der Erträge in Höhe von 7.689.200,00 EUR mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 8.307.500,00 EUR mit dem Saldo der Veränderungen der Rücklagen und dem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr 618.300,00 EUR
2. im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinnahmen in Höhe von 19.100,00 EUR mit der Summe der Investitionsausgaben in Höhe von 914.100,00 EUR mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von 19.100,00 EUR mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von 1.277.600,00 EUR festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung
 - 1.1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
 - 1.2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben

noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- 2.1. von Nichtkaufleuten¹, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- von	5.200,01 EUR	
bis	15.340,00 EUR	40,00 EUR
- von	15.340,01 EUR	
bis	25.000,00 EUR	90,00 EUR
- von	25.000,01 EUR	
bis	40.000,00 EUR	140,00 EUR
- von	40.000,01 EUR	
bis	50.000,00 EUR	180,00 EUR

 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.2. eingreift;

- 2.2. von Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- bis	50.000,00 EUR	180,00 EUR
-------	---------------	------------

Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Zugehörige der Industrie- und Handelskammer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, auf schriftlichen Antrag um 90,00 EUR reduziert, sofern beide Gesellschaften der Industrie- und Handelskammer angehören;

- 2.3. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- von	50.000,01 EUR	
bis	75.000,00 EUR	270,00 EUR
- von	75.000,01 EUR	
bis	100.000,00 EUR	350,00 EUR
- ab	100.000,01 EUR	700,00 EUR

- 2.4. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II.1.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- a) - mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 100 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 1.250,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.250,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 700,00 EUR festgesetzt.

- b) - mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 2.500,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.500,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 700,00 EUR festgesetzt.

- c) - mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 5.000,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.000,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 700,00 EUR festgesetzt.

- d) - mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 750 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 7.500,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.500,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 700,00 EUR festgesetzt.

- e) - mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 1.000 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 10.000,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.000,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 700,00 EUR festgesetzt.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung. Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz auf die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

- 2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,22% des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen. In Fällen, in de-

nen laut Zerlegungsbescheid des führenden Finanzamtes nur Teile des Gesamtgewerbebeitrages auf den IHK-Bezirk entfallen, wird dieser Freibetrag mit dem gleichen Prozentanteil gewährt.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.

5. Soweit ein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Industrie- und Handelskammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Industrie- und Handelskammer kein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, vorliegt, der Zugehörige der Industrie- und Handelskammer jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II. 2.2. erhoben. Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt

nach Vorliegen des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für 2010.

Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen/Wirtschaftssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung.

Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt.

Durch die Währungsumstellung bedingt, können Rundungsdifferenzen auftreten.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Finanzwirtschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 550.000,00 EUR aufgenommen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Wirtschaftssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rostock, den 30. November 2009

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Wolfgang Hering
Präsident

gez. Rolf Paarmann
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift "WIR" veröffentlicht.

Rostock, den 30. November 2009

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Wolfgang Hering
Präsident

gez. Rolf Paarmann
Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

Der Wirtschaftsplan 2010 der Industrie- und Handelskammer zu Rostock kann nach vorheriger Terminabstimmung von den Mitgliedern vom 8. bis 19. Februar 2010 beim IHK-Geschäftsführer Finanzen und Organisation eingesehen werden.